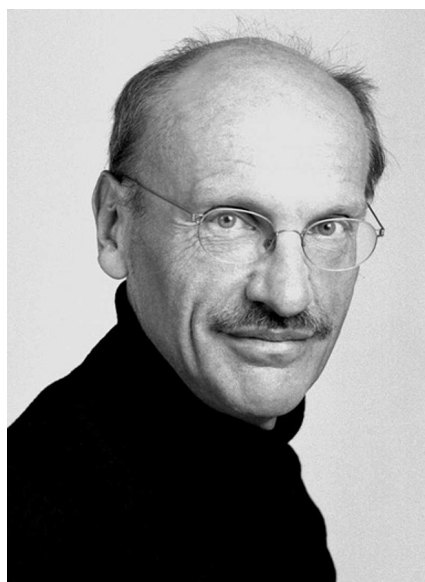


EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,



Nun liegt er also vor – der Koalitionsvertrag der diese Bundesregierung tragenden Parteien. Auf 124 Seiten über 6136 Zeilen stellen CDU, CSU und FDP ihr Regierungsprogramm vor. Was haben wir zu den Bereichen Kindschaftsrecht und Jugendhilfe zu erwarten?

Fündig werden wir im Kapitel III. Sozialer Fortschritt. Die geplanten Aktivitäten sind in 10 Abschnitte unterteilt. Die ersten von ihnen befassen sich mit Ehe, Familie und Kindern sowie mit Jugendlichen. Dort finden wir erneut die Ankündigung, ab 2013 ein Betreuungsgeld einzuführen- diesmal mit dem Zusatz „gegebenenfalls als Gutschein“. Damit werden zwei völlig unterschiedliche Konzepte – Geldleistung und Sachleistung – miteinander verknüpft. Wir dürfen gespannt darauf sein, nach welchem Kriterien entschieden wird, welche Eltern Geld und welche Gutscheine und wofür erhalten.

Wie zu erwarten, haben die Koalitionäre das Thema Kinderschutzgesetz (wieder) auf die Tagesordnung gesetzt. The same procedure as last year? Die Rede ist (nicht nur) von einem wirksamen Schutzauftrag, sondern auch von präventiven Maßnahmen wie Elternbildung, dem Einsatz von Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstigen niederschweligen Angeboten. Damit wird die Brücke zum Gesundheitssystem geschlagen und der eingriffsorientierte Blick aus der Diskussion in der vergangenen Legislaturperiode relativiert. Wir dürfen gespannt sein, wie sich das Gesundheitsministerium unter seinem neuen Star Philipp Rösler auf dieses Thema einlässt. Zwei Seiten weiter wird – 20 Jahre nach Verabschiedung des KJHG – gar eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe angekündigt. Das Kinder- und Jugendhilfesystem und seine rechtlichen Grundlagen sollen auf Zielgenauigkeit und Effektivität überprüft, die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe soll evaluiert und gegebenenfalls sollen Standards weiterentwickelt werden. Konkreter wird der Koalitionsvertrag im Hinblick auf den Abbau von Schnittstellen zu anderen Hilfesystemen vor allem bei Hilfen für junge Menschen mit Behinderung. Damit wird die bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht erklärte Absicht bekräftigt, die Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder neu zu ordnen. Weitere Stichwörter in diesem Kapitel sind Absichtserklärungen zur Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechte-Konvention, die in diesen Tagen ihren 20. Geburtstag feiert, zur Toleranz von Kinderlärm, aber auch zur Verschärfung des Jugendstrafrechts.

Geradezu schweigsam verhalten sich die Parteien im Koalitionsvertrag zum Kindschaftsrecht. Nun war die vergangene Legislaturperiode geprägt von grundlegenden Reformen in diesem Gebiet und eine gewisse Atempause ist sicherlich angezeigt. Dennoch ist bereits erkennbar, dass die neue Leitung des Justizministeriums – eine Ministerin, die schon einmal Reformen im Kindschaftsrecht auf den Weg gebracht hat und eine Staatssekretärin, die in den letzten Jahren die Arbeitsgruppe § 1666 BGB im Bundesministerium der Justiz geleitet hat und über langjährige Erfahrungen im Kindschaftsrecht verfügt – Vorschläge aus der abgelaufenen Legislaturperiode aufgreift. So hat die Arbeitsgruppe § 1666 BGB in 10 Thesen Handlungsbedarf im Hinblick auf das Vormundschaftsrecht signalisiert. Die Bundesregierung hat auf der Klausurtagung am 17./18. Dezember in Meseberg die Reform des Vormundschaftsrechts in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen und der Justizministerin den Auftrag erteilt, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten sowie in einem zweiten Schritt eine Gesamtreform für eine umfassende Modernisierung des Vormundschaftsrechts vorzubereiten. Damit liegt uns ein bunter Strauß von Absichtserklärungen vor. Die Umsetzung der z.T. sehr ehrgeizigen Ziele wird angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte nicht einfach werden. Viel Stoff für die nächsten Hefte der ZKJ!

Ihr *Reinhard Wiesner*

Reinhard Wiesner

Aktuelle Notizen	469
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Eckardt Buchholz-Schuster</i> Recht im Spannungsfeld zwischen sozialpädagogischer und juristischer Methodik (Teil 1)	470
<i>Christine Köckeritz</i> Wirksamkeit der ambulanten Jugendhilfe – Daten, Debatten und offene Fragen	477
<i>Reinhard J. Wabnitz</i> Bericht über die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens – vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz	483
<i>Dirk Wüstenberg</i> Genitalverstümmelung – und die weitere familienrechtliche Rechtsprechung	484
<i>Rainer Becker</i> Kinderschutzbeauftragte in Bund und Ländern? Eine alte Forderung neu aufgelegt	488
Dokumentation	
Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP III. Sozialer Fortschritt durch Zusammenhalt und Solidarität	489
18. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstandes (Auszug)	491
Rechtsprechung	
Gefährdung des Kindeswohls: Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. September 2009 – 1 BvR 1248/09	493
Nachehelicher Unterhalt (UÄndG 2008): Eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ist weder überobligatorisch noch rechtfertigt sie den Abzug eines Betreuungsbonus OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. August 2009 – II-8 WF 73/09; mit einer Anmerkung von <i>Martin Menne</i>	496
Unterhaltsrecht: Säuglingserstaussstattung als Sonderbedarf OLG Koblenz, Urteil vom 12. Mai 2009 – 11 UF 24/09; mit einer Anmerkung von <i>Martin Menne</i>	497
Verfahrenspflegervergütung: Teilnahme am Jugendgerichtsverfahren nicht vergütungsfähig OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 5. Dezember 2008 – 5 WF 203/04; mit einer Anmerkung von <i>Martin Menne</i>	499
Deliktsrecht: Schadensersatzpflicht des Klinikbetreibers, wenn dessen Ärzte eine falsche Diagnose stellen, auf Grund der es zu einer Inobhutnahme des Kindes kommt LG München I, Urteil vom 7. Januar 2009 – 9 O 20622/06 – nicht rechtskräftig	501
Verbandsinformationen	503
Rezensionen	504
Termine/Vorschau	506
Impressum	506



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Hermstraße 53, 90763 Fürth
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Kooperationspartner
Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V., Frankfurt

Schriftleiter
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de
Prof. Siegfried Willutzki
Gertrudenhofweg 1, 50858 Köln
Tel.: (02 21) 4 84 52 20, Fax: 4 84 52 30,
E-Mail: dfgt-grips@gmx.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils
Zivilrechtlicher Teil
Dr. Martin Menne, Richter am Amtsgericht – Familiengericht, Berlin,
E-Mail: m.menne@zjkj-online.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

Herausgeberbeirat
Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte, München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Karlsruhe
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Ingrid Rasch, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Köln
Sylvia Rivet, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Gerichtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Stadtdirektor, Mannheim